



Botschaft

Datum 10. Dezember 2019

Nr. 8

Revision des Reglements über den Tarif für die Abgabe von Erdgas

Frau Präsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss Art. 31 Ziff. 2 lit. a der Gemeindeordnung der Stadt Frauenfeld vom 27. April 1994 ist der Gemeinderat zuständig für den Erlass der Erdgastarife. Die stetig steigenden Anforderungen an (1) die Nachhaltigkeit in der Energieversorgung, (2) die Öffnung des Gasmarktes in der Schweiz sowie (3) der Anspruch an verursachergerechte Tarife verlangen eine grundlegende Revision des Reglements über den Tarif für die Abgabe von Erdgas vom 4. Oktober 2000. Dazu unterbreitet Ihnen der Stadtrat diese Botschaft.

A. Ausgangslage

(1) Die Schweizer Gaswirtschaft hat sich das Ziel gesetzt, den Anteil der erneuerbaren Gase im gasversorgten Wärmemarkt für Gebäude bis 2030 auf 30% zu steigern. Biogas und andere erneuerbare Gase sind eine nachhaltige und weitgehend CO₂-neutrale Energie. Mit einem Anteil von 30% erneuerbarer Gase reduzieren sich zum Beispiel die fossilen CO₂-Emissionen im Vergleich zu Heizöl um 50%. Im Weiteren hat der Stadtrat in seinen jüngsten Legislatorschwerpunkten festgeschrieben, dass die Werkbetriebe ihre Leistungserbringung in Richtung mehr Nachhaltigkeit entwickeln sollen.

(2) Das Bundesgesetz über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe vom 4. Oktober 1963 (Rohrleitungsgesetz) enthält bezüglich der freien Wahl des Gaslieferanten eine rudimentäre Regelung in Form einer Transportpflicht. Die Netzbetreiber sind verpflichtet, vertraglich Transporte für Dritte zu übernehmen, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist, und wenn der Dritte eine angemessene Gegenleistung anbietet. Zur Umsetzung der gesetzlichen Transportpflicht hat die Gasbranche am 1. Oktober 2012 mit zwei Verbänden von grossen Industriekunden eine Vereinbarung über den Netzzugang geschlossen, die sogenannte Verbändevereinbarung, die privatrechtlich die Voraussetzungen und das Vorgehen für den Zugang zum Gasmarkt definiert. In Anlehnung an das Vorgehen beim Strommarkt hat der Bundesrat aber seinen Willen zu einer vollen gesetzlichen Gasmarktöffnung bekräftigt. Dazu hat er Ende Oktober 2019 den Entwurf zu einem Gasversorgungsgesetz in die Vernehmlassung gegeben, der die freie Wahl des Gaslieferanten ab einem Verbrauch von 100 000 kWh pro Jahr vorsieht.

(3) Die aktuellen Erdgastarife kennen nur die Komponenten Grundgebühr und Arbeitspreis. Damit erfolgt die Kostenwälzung ausschliesslich über die abgegebene Energiemenge. Die Kosten des Versorgungsnetzes werden aber massgeblich durch seine Dimensionierung bestimmt, das heisst, durch die Leistungsspitze, die an den kältesten und verbrauchsintensivsten Wintertagen garantiert werden muss. Die heutigen Tarife ohne Berücksichtigung der Leistungsspitze bevorteilen Erdgaskunden mit einem unregelmässigen Verbrauchsverhalten gegenüber Erdgaskunden mit einem regelmässigen Verbrauchverhalten.

B. Nachhaltigkeit

CO₂-Reduktion

Die Schweizer Gaswirtschaft möchte den Anteil der erneuerbaren Gase im gasversorgten Wärmemarkt für Gebäude bis 2030 auf 30% steigern. In den Standard-Produkten der Gasversorgungsunternehmen finden sich heute Anteile an Biogas von 0% bis maximal 20%. Bei den städtischen Werkbetrieben beträgt der Anteil Biogas aktuell 0%.

Eine Heizung mit Erdgas verursacht heute schon rund 25% weniger fossile CO₂-Emissionen gegenüber einer Heizung mit Heizöl. Bei einem Anteil von 30% Biogas reduzieren sich die fossilen CO₂-Emissionen im Vergleich zu Heizöl sogar um 50%.

Die städtischen Werkbetriebe orientieren sich im Einklang mit den Legislatorschwerpunkten 2019 bis 2023 des Stadtrates Frauenfeld an den Zielen der Schweizer Gaswirtschaft. Sie liefern weiterhin 100% Erdgas für alle Anwendungen, ausser für die Anwendung Heizen. Für die Anwendung Heizen liefern sie einen Mix aus Erdgas und Biogas. Mit Inkraftsetzung des revidierten Reglements wird für diese Anwendung ein Biogasanteil von 10% geliefert.

42% der abgegebenen Erdgasmenge wird für die Anwendung Heizen benötigt. Mit 10% Biogas reduzieren sich die fossilen CO₂-Emissionen um 3 900 Tonnen, was 1,3% der Gesamtemissionen an CO₂ der Stadt Frauenfeld entspricht.

Beschaffung Biogas-Zertifikate

Die Qualität Biogas wird mit dem Einkauf von Zertifikaten sichergestellt. Um einen transparenten Handel mit erneuerbaren Gasen zu gewährleisten, betreibt der Verein der schweizerischen Gasindustrie (VSG) in Zusammenarbeit mit der Oberzolldirektion der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) eine Clearingstelle. Sämtliche Beschaffungen von Biogaszertifikate müssen über die genannte webbasierte Plattform abgewickelt werden.

Ein Drittel des vorgesehenen Biogasbedarfs der Werkbetriebe decken derzeit die Anlagen der Kompogas Winterthur AG und der Schweizer Zucker AG. Die restlichen zwei Drittel der Biogaszertifikate werden am Europäischen Markt mit der Qualität «naturemade star» eingekauft. Das Gütesiegel «naturemade star» wird vom Verein für umweltgerechte Energie VUE vergeben und garantiert, dass die erneuerbare Energie besonders umweltschonend entstanden ist. Sämtliche Anlagen, welche «naturemade star»-zertifiziertes Biogas produzieren, weisen einen besonders hohen ökologischen Standard auf und stellen die vollumfängliche Rückverfolgbarkeit der Zertifikate sicher.

Zusatzkosten Biogas

Die Beschaffung von Biogas ist mit Mehrkosten gegenüber der Beschaffung von konventionellem Erdgas verbunden. Für 2020 liegen die Beschaffungskosten bei 6,7 Rp. pro Kilowattstunde, was für die Anwendung Heizen bei einem Anteil von 10% Biogas einen Aufpreis von 0,67 Rp. pro Kilowattstunde bedeutet gegenüber der Lieferung von 100% Erdgas.

C. Öffnung des Gasmarktes

Auf der Grundlage des Rohrleitungsgesetzes und der Verbändevereinbarung besteht für Erdgas-Grossverbraucher bereits heute die Möglichkeit, den Erdgaslieferanten frei zu wählen und das Erdgas zu den Abnahmestellen durchzuleiten. Ergänzend zur Verbändevereinbarung wurden weitere Dokumente erstellt, die unter anderem die Methodik zur Ermittlung der Netznutzungsentgelte in den lokalen Erdgasnetzen beschreiben, aber auch die Prozesse zum Abschluss der Netznutzungsvereinbarung. Die städtischen Werkbetriebe kalkulieren ihre Netznutzungsentgelte bereits gemäss diesem Branchen-Standard und publizieren sie bei der Koordinationsstelle Durchleitung (KSDL) der Gasbranche.

Da die heutige Regelung auf der privatrechtlichen Vereinbarung der Gasbranche mit grossen Industriekunden beruht, besteht eine gesetzliche Unsicherheit bezüglich der Berechtigung von weiteren Kundensegmenten auf die freie Lieferantenwahl. In der Vergangenheit haben wiederholt Kunden nach der Verweigerung des Netzzuganges durch die Verteilnetzbetreiber Klage bei der Wettbewerbskommission Weko eingereicht. Die Weko bereitet aktuell einen Leitentscheid vor bezüglich der freien Lieferantenwahl im Gasmarkt. Erste Aussagen weisen darauf hin, dass der Leitentscheid im Sinne der Kläger ausfallen wird. Damit wäre der Gasmarkt in der Schweiz über das Wettbewerbsrecht weitgehend liberalisiert.

Parallel dazu hat der Bundesrat Ende Oktober 2019 den Entwurf zu einem Gasversorgungsgesetz in die Vernehmlassung gegeben. Der Entwurf sieht vor, dass Kunden mit einem Verbrauch von mehr als 100 000 kWh pro Jahr zukünftig den Gaslieferanten frei wählen dürfen.

Im Netzgebiet der städtischen Werkbetriebe bestehen heute rund 400 Abnahmestellen mit einem Verbrauch von mehr als 100 000 kWh pro Jahr. Mit dem neuen Gasversorgungsgesetz dürfen diese Kunden den Gaslieferanten zukünftig frei wählen. Die städtischen Werkbetriebe müssen deshalb handlungsfähig sein, um

- a. mit den marktberechtigten Kunden im eigenen Versorgungsgebiet individuelle Lieferverträge abzuschliessen,
- b. selber als Netznutzerin in lokalen Netzen bei dritten Netzbetreibern aufzutreten,
- c. bei Gesuchen für die Netznutzung ihres lokalen Netzes durch berechtigte Dritte richtig zu verfahren und
- d. die Leistungen der Energielieferung und der Netznutzung gegenüber den Marktakteuren korrekt abzurechnen.

Lit. a und lit. b bedingen, dass die städtischen Werkbetriebe individuelle Lieferverträge abschliessen können. Art. 40 Ziff. 3 der Verordnung über die Organisation der Verwaltung vom 23. Oktober 2018 delegiert die Kompetenz zu Vertragsabschlüssen an das Departement Werke, Freizeitanlagen und Sport, zu dem auch die städtischen Werkbetriebe gehören. Die Kompetenz zu individuellen Vertragsabschlüssen durch die städtischen Werkbetriebe ist somit gegeben. Es besteht kein Handlungsbedarf.

Auch bei lit. c besteht kein Handlungsbedarf. Die städtischen Werkbetriebe kalkulieren und publizieren das Netznutzungsentgelt bereits heute nach dem anerkannten Standard der Gasbranche. Sie sind in der Lage, Rechnung für die Netznutzung durch Dritte zu stellen. Mit dem Inkrafttreten eines Gasversorgungsgesetzes ist zu prüfen, ob die Methodik der Kalkulation allenfalls den neuen gesetzlichen Vorgaben anzupassen ist.

Bei lit. d hingegen besteht Handlungsbedarf. Bis anhin wurde im Tarif die Energielieferung und die Netznutzung als integrale Preiskomponente publiziert. Die gesetzliche Öffnung des Gasmarktes wird ein Unbundling in eine Komponente Energielieferung und in eine Komponente Netznutzung verlangen. Deshalb soll die Struktur des Tarifs so geändert werden, dass die Energielieferung und die Netznutzung mit je einem eigenen Preis publiziert werden. Bei den nicht marktberechtigten Kundensegmenten wird die Publikation des integralen Preises aus Gründen der Einfachheit vorläufig beibehalten.

D. Erdgasstarif mit Leistungskomponente

Bis anhin wird den Kunden der Erdgasbezug mit einer Grundgebühr (Fr. pro Monat) und dem Arbeitspreis (Rp. pro Kilowattstunde) in Rechnung gestellt, wie der Auszug aus dem aktuellen Erdgasstarif zeigt:

Tarif II über 2160 kWh/Jahr	Arbeitspreis	Rp./kWh
Erdgasanwendungen für Haushalt	Grundpreis	Fr./Monat
Gewerbe und Industrie		
Vollversorgungstarif		

Die Gleichmässigkeit des Bezugs, das heisst, die Benutzungsdauer des Netzes, ist bis heute keine Bemessungsgrundlage. Kunden, die ihre Verbrauchsmenge in einer kurzen Zeit beziehen, sind also Kunden, die ihre Verbrauchsmenge gleichmässig verteilt über die Zeit beziehen, tariflich gleichgestellt, obwohl Kunden mit gleichmässigem Bezug weniger Kosten im Versorgungsnetz verursachen wie Kunden mit ungleichmässigem Bezug.

Die Bemessungsgrösse, mit der die Gleichmässigkeit des Bezugs im Tarif berücksichtigt wird, ist die jährliche Leistungsspitze in Kilowatt, das heisst, die höchste bezogene Energiemenge in einer Stunde während eines Kalenderjahres. Der Tarif wird dahingehend angepasst, dass nach erfolgter Aufteilung in die Komponenten Energie und Netz die Netzentgelte wiederum in einen Leistungspreis und in einen Arbeitspreis aufgeteilt werden. Die Tarifstruktur ergibt sich neu wie folgt:

Tarif B1 Endverbraucher mit Leistungsmessung alle Anwendungen ausser Heizen	Netz		Energie
	Leistungspreis Fr./kW/Jahr	Arbeitspreis Rp./kWh	Arbeitspreis Rp./kWh

E. Tarifarten

Der aktuelle Tarif umfasst für Endverbraucher drei Tarifarten:

- Tarif II bis 2 160 kWh/Jahr: Erdgasanwendungen für Kochen ohne Heizung, kleiner Verbrauch
- Tarif II über 2 160 kWh/Jahr: Erdgasanwendungen für Haushalt Gewerbe und Industrie, Vollversorgungstarif
- Tarif III über 100 000 kWh/Jahr: Erdgasanwendungen für Gewerbe und Industrie, Abschaltbare Anlagen

Im neuen Tarif bestehen für Endverbraucher nur noch zwei Tarifarten:

- **Tarif A** für Endverbraucher ohne Leistungsmessung
Geltungsbereich: Jahresverbrauch bis zu maximal 1 000 000 kWh.
- **Tarif B** für Endverbraucher mit Leistungsmessung
Geltungsbereich: Jahresverbrauch über 1 000 000 kWh oder jährliche Höchstleistung über 600 kW.

Im Tarif A werden die Endverbraucher gemäss ihrem Jahresverbrauch in Tarif-Kategorien eingeteilt. Die Staffelung bei der Energiemenge umfasst drei Stufen:

Jahresverbrauch	
von kWh	bis kWh
0	2 000
2 001	100 000
100 001	1 000 000

Das Kriterium Jahresverbrauch wird jährlich kontrolliert. Bei dauerhafter Unter- bzw. Überschreitung nach zwei Jahren erfolgt eine Neueinteilung. Endverbraucher, die dauerhaft einen Jahresverbrauch von über 1 000 000 kWh aufweisen, werden in den Tarif B eingeteilt.

Im Tarif B werden die Endverbraucher gemäss ihrem Jahresverbrauch und gemäss ihrer jährlichen Leistungsspitze in Tarif-Kategorien eingeteilt. Die Staffelung umfasst sowohl bei der Energiemenge wie auch bei der jährlichen Leistungsspitze je drei Stufen:

Jahresverbrauch	
von kWh	bis kWh
0	1 000 000
1 000 001	10 000 000
über 10 000 000	

Jährliche Leistungsspitze	
von kW	bis kW
0	600
601	4 100
über 4 100	

Die Kriterien Jahresverbrauch und jährliche Leistungsspitze werden jährlich kontrolliert. Bei dauerhafter Unter- bzw. Überschreitung nach zwei Jahren erfolgt eine Neueinteilung.

Falls keine Leistungsmessung installiert ist bzw. falls die Leistungsspitze aus dem Vorjahr fehlt, wird für die Leistungsspitze ein Ersatzwert bestimmt. Diese Ersatzleistung berechnet sich wie folgt: Ersatzleistung (kW) = $1,52 \cdot (\text{Jahresverbrauch in kWh} / 1\,000)^{0,857}$. Die Ersatzleistung ist nie höher als die installierte Kesselleistung.

Endverbraucher, die sich bereit erklären, die Zufuhr von Erdgas und Biogas an Spitzenverbrauchstagen unterbrechen zu lassen (abschaltbare Anlagen), werden in den Tarif B für Endverbraucher mit Leistungsmessung eingeteilt, auch wenn sie ansonsten nicht unter diesen Tarif fallen. Sie erhalten auf ihren Leistungspreis eine Reduktion in der Höhe von 50% des regulären Tarifs.

Endverbraucher mit ungewöhnlich hohen Verbrauchsspitzen oder solche, die Erdgas und Biogas zur Spitzenlastabdeckung benötigen, werden ebenfalls in den Tarif B für Endverbraucher mit Leistungsmessung eingeteilt, auch wenn sie ansonsten nicht unter diesen Tarif fallen.

F. Tarife

Tarifpreise

Die neuen Tarifpreise ergeben sich wie folgt (exkl. MWST):

- **Tarif A1** für Endverbraucher ohne Leistungsmessung, **alle Anwendungen ausser Heizen**

Code	Staffelung				Netz und Energie		Abgaben	
	Jahresverbrauch von kWh	bis kWh	Jährliche Höchstleistung von kW	bis kW	Grundgebühr Fr./Monat	Arbeitspreis Rp./kWh	Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen Rp./kWh	CO ₂ -Abgabe Rp./kWh
A1_E1	0	2'000	0	2'000	5.00	9.00	0.03	1.741
A1_E2	2'001	100'000	2001	100'000	10.00	4.72	0.03	1.741
A1_E3	100'001	1'000'000	100001	1'000'000	20.00	4.59	0.03	1.741

- **Tarif A2** für Endverbraucher ohne Leistungsmessung, **Anwendung Heizen (10% Biogas)**

Code	Staffelung				Netz und Energie		Abgaben	
	Jahresverbrauch von kWh	bis kWh	Jährliche Höchstleistung von kW	bis kW	Grundgebühr Fr./Monat	Arbeitspreis Rp./kWh	Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen Rp./kWh	CO ₂ -Abgabe* Rp./kWh
A2_E1	0	2'000	0	2'000	5.00	9.67	0.03	1.741
A2_E2	2'001	100'000	2001	100'000	10.00	5.39	0.03	1.741
A2_E3	100'001	1'000'000	100001	1'000'000	20.00	5.26	0.03	1.741

* Der Anteil Biogas ist von der CO₂-Abgabe befreit.

- **Tarif B1** für Endverbraucher mit Leistungsmessung, **alle Anwendungen ausser Heizen**

Code	Staffelung				Netz		Energie	Abgaben	
	Jahresverbrauch von kWh	bis kWh	Jährliche Höchstleistung von kW	bis kW	Leistungspreis** Fr./kW/Jahr	Arbeitspreis Rp./kWh	Arbeitspreis Rp./kWh	Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen Rp./kWh	CO ₂ -Abgabe Rp./kWh
B1_E1_P1	0	1'000'000	0	600	31.71	0.61	2.69	0.03	1.741
B1_E1_P2	0	1'000'000	601	4'100	24.37	0.61	2.69	0.03	1.741
B1_E1_P3	0	1'000'000	über 4'100		3.87	0.61	2.69	0.03	1.741
B1_E2_P1	1'000'001	10'000'000	0	600	31.71	0.36	2.64	0.03	1.741
B1_E2_P2	1'000'001	10'000'000	601	4'100	24.37	0.36	2.64	0.03	1.741
B1_E2_P3	1'000'001	10'000'000	über 4'100		3.87	0.36	2.64	0.03	1.741
B1_E3_P1	über 10'000'000		0	600	31.71	0.10	2.64	0.03	1.741
B1_E3_P2	über 10'000'000		601	4'100	24.37	0.10	2.64	0.03	1.741
B1_E3_P3	über 10'000'000		über 4'100		3.87	0.10	2.64	0.03	1.741

** Abschaltbare Anlagen erhalten einen Leistungspreis in der Höhe von 50% des regulären Preises

- **Tarif B2** für Endverbraucher mit Leistungsmessung, **Anwendung Heizen (10% Biogas)**

Code	Staffelung				Netz		Energie	Abgaben	
	Jahresverbrauch von kWh	bis kWh	Jährliche Höchstleistung von kW	bis kW	Leistungspreis** Fr./kW/Jahr	Arbeitspreis Rp./kWh	Arbeitspreis Rp./kWh	Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen Rp./kWh	CO ₂ -Abgabe* Rp./kWh
B2_E1_P1	0	1'000'000	0	600	31.71	0.61	3.36	0.03	1.741
B2_E1_P2	0	1'000'000	601	4'100	24.37	0.61	3.36	0.03	1.741
B2_E1_P3	0	1'000'000	über 4'100		3.87	0.61	3.36	0.03	1.741
B2_E2_P1	1'000'001	10'000'000	0	600	31.71	0.36	3.31	0.03	1.741
B2_E2_P2	1'000'001	10'000'000	601	4'100	24.37	0.36	3.31	0.03	1.741
B2_E2_P3	1'000'001	10'000'000	über 4'100		3.87	0.36	3.31	0.03	1.741
B2_E3_P1	über 10'000'000		0	600	31.71	0.10	3.31	0.03	1.741
B2_E3_P2	über 10'000'000		601	4'100	24.37	0.10	3.31	0.03	1.741
B2_E3_P3	über 10'000'000		über 4'100		3.87	0.10	3.31	0.03	1.741

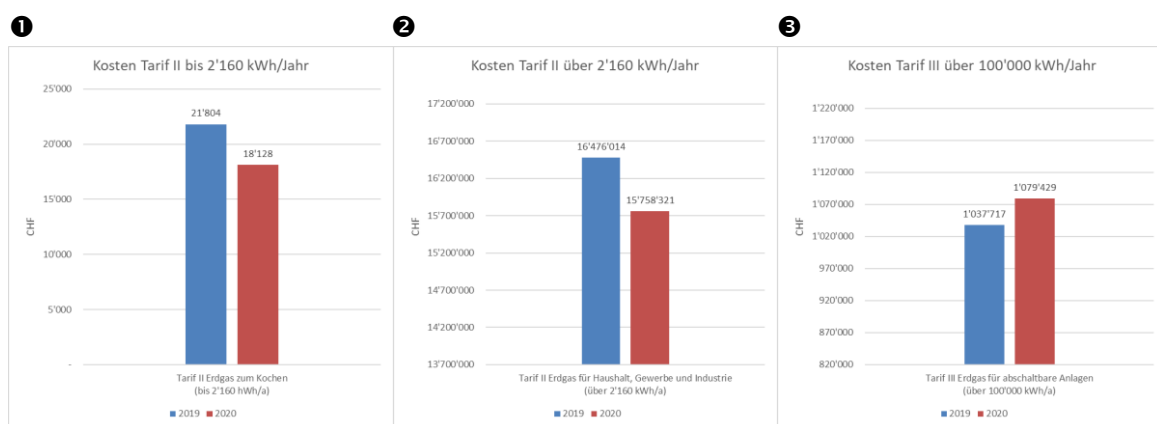
* Der Anteil Biogas ist von der CO₂-Abgabe befreit.

** Abschaltbare Anlagen erhalten einen Leistungspreis in der Höhe von 50% des regulären Preises

Auswirkungen

Die Auswirkungen der neuen Tarife auf die Jahreskosten der Endverbraucher sind in den nachfolgenden Diagrammen dargestellt. Einleitend wird im ersten Teil aufgezeigt, wie sich die Kosten ändern aufgrund der Staffelung und der Einführung der Leistungskomponente, aber ohne den Anteil Biogas bei der Anwendung Heizen. Der zweite Teil zeigt die gesamthafte Auswirkungen mit Berücksichtigung von 10% Biogas bei der Anwendung Heizen:

Auswirkungen durch die Staffelung und durch die Einführung der Leistungskomponente:



(Vollkosten inklusiv alle Abgaben, exklusiv MWSt.)

❶ Beim mit Abstand umsatzschwächsten Segment, Tarif II bis 2 160 kWh pro Jahr mit Anwendung Kochen, ergibt sich mit den neuen Tarifen gesamthaft eine **Kostensenkung** gegenüber 2019 von Fr. 3 676 oder 16,9%. Die Einsparungen auf Seiten Endverbraucher bewegen sich zwischen 0,6% und 45,9%. Neu sind alle Endverbraucher ohne Leistungsmessung dem Tarif A zugeordnet.

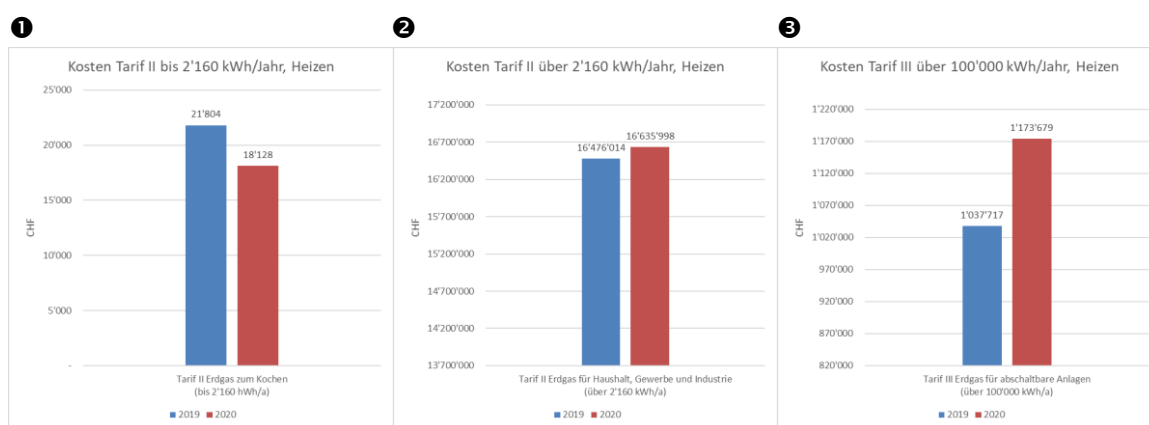
❷ Das mit Abstand umsatzstärkste Segment umfasst 3 295 Endverbraucher im Tarif II über 2 160 kWh pro Jahr. Sie profitieren von einer **Kostensenkung** von total Fr. 717 692 oder 4,4%. Anteilsmässig dominieren die Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von unter 1 000 000 kWh. Für die Betrachtung der Auswirkungen werden deshalb zwei Teilsegmente gebildet:

- Teilsegment 1: Dieses Teilsegment umfasst 3 248 Endverbraucher mit einem Verbrauch von unter 1 000 000 kWh pro Jahr. Diese Endverbraucher sind neu dem Tarif A zugeordnet und werden weiterhin nur nach dem Energieverbrauch bemessen. Die **Kostensenkung** für dieses Teilsegment beträgt Fr. 161 855 oder 1,6%, wobei sich die Differenzen in einer Bandbreite von -28,8% bis +1,0% bewegen.

- Teilsegment 2: Dieses Teilsegment umfasst 47 Endverbraucher mit einem Verbrauch von über 1 000 000 kWh pro Jahr bzw. mit Anlagen zur Spitzenlastabdeckung, die neu dem Tarif B mit der Leistungskomponente zugeordnet sind. Die **Kostensenkung** beträgt hier Fr. 555 838 oder 8,8% mit einer Bandbreite von -18,6% bis +15,8%. In diesem Teilsegment fallen die Endverbraucher mit Anlagen zur Spitzenlastabdeckung auf. Diese Endverbraucher müssen mit einer **Kostenerhöhung** von 6,3% bis 15,8% rechnen. Gerade diese Gruppe, die das Netz der städtischen Werkbetriebe im Sinne einer Versicherung nutzt, wird mit dem neuen Tarif verursachergerecht bemessen.

③ Beim Tarif III, Endverbraucher mit abschaltbaren Anlagen und über 100 000 kWh pro Jahr, ergibt sich gesamthaft eine leichte **Kostenerhöhung** gegenüber 2019 von Fr. 41'712 oder 4,0%. Die Differenzen bewegen sich in einer Bandbreite von -4,2% bis +11,7 %, wobei die Erhöhung bei rund der Hälfte der Endverbraucher über 10% beträgt. Alle Endverbraucher mit abschaltbaren Anlagen profitieren heute im Tarif III dadurch, dass einzig die Verbrauchsmenge kostenwirksam ist. Im neuen Tarif B hingegen werden durch die Leistungskomponente die Netzkosten verursachergerecht gewälzt, was für dieses Segment zu höheren Kosten führt.

Auswirkungen durch die Staffelung, durch die Einführung der Leistungskomponente und durch 10% Biogas bei der Anwendung Heizen:



(Vollkosten inklusiv alle Abgaben, exklusiv MWSt.)

① Der Anteil von 10% Biogas bei der Anwendung Heizen hat keinen Einfluss auf dieses Segment, da Erdgas ausschliesslich zum Kochen verwendet wird. Die **Kostenreduktion** bleibt unverändert bei Fr. 3 676 oder 16,9% gegenüber 2019. Die Bandbreite der Einsparungen bewegt sich zwischen 0,6% und 45,9%.

❷ Mit der Lieferung von 10% Biogas bei der Anwendung Heizen resultiert für dieses Segment nun gesamthaft eine **Kostenerhöhung** von Fr. 159 984 oder 1,0% gegenüber 2019. Die Teilsegmente tragen wie folgt dazu bei:

- Teilsegment 1: Dieses Teilsegment umfasst 3 248 Endverbraucher mit einem Verbrauch von unter 1 000 000 kWh pro Jahr. Mit einzelnen Ausnahmen fallen alle in die Anwendung Heizen. Durch den Anteil Biogas resultiert für dieses Teilsegment gesamthaft eine **Kostenerhöhung** von Fr. 569 452 oder 5,6% gegenüber 2019. Die Differenzen bewegen sich in einer Bandbreite von -25,7% bis +8,7%.

- Teilsegment 2: Dieses Teilsegment umfasst 47 Endverbraucher mit einem Verbrauch von über 1 000 000 kWh pro Jahr bzw. mit Anlagen zur Spitzenlastabdeckung. Rund 2/3 der Endverbraucher fallen in die Anwendung Heizen. Die **Kostensenkung** für dieses Teilsegment beträgt nun gesamthaft Fr. 409 468 oder 6,5% mit einer Bandbreite von -18,3% bis +23,3%.

❸ Die Endverbraucher mit abschaltbaren Anlagen fallen alle in die Anwendung Heizen. Sie beziehen neu 10% Biogas, was die Kostenentwicklung noch akzentuiert. Mit dem Anteil Biogas resultiert gegenüber 2019 gesamthaft eine **Kostenerhöhung** von Fr. 135 962 oder 13,1%. Die Bandbreite reicht nun von +5,0% bis +20,6%.

Zusammenfassung

- Auswirkungen durch die Staffelung und durch die Einführung der Leistungskomponente:

Tarif 2019		Tarif 2020	Kosten 2020 zu Kosten 2019		Minimal	Maximal
			Fr.	%	%	%
Tarif II Erdgas zum Kochen ($< 2\,160$ kWh/Jahr)		Tarif A	-3 676	-16,9	-0,6	-45,9
Tarif II Erdgas für Haushalt, Gewerbe, Industrie ($> 2\,160$ kWh/Jahr)	$< 1\,000\,000$ kWh/Jahr	Tarif A	-161 855	-1,6	-28,8	+1,0
	$> 1\,000\,000$ kWh/Jahr	Tarif B	-555 838	-8,8	-18,6	+15,8
Tarif III Erdgas für abschaltbare Anlagen ($> 100\,000$ kWh/Jahr)		Tarif B	+41 712	+4,0	-4,2	+11,7

Die Einführung der Leistungskomponente mit dem Tarif B zeigt die beabsichtigte Wirkung. Endverbraucher mit hohen Verbrauchsspitzen oder solche, welche Erdgas und Biogas zur Spitzenlastabdeckung benötigen, bezahlen verursachergerecht höhere Netzkosten. Endverbraucher mit einem gleichmässigen Bezug profitieren vom neuen Tarif B, da sie wegen der tieferen Netzkosten in der Regel weniger bezahlen als mit dem aktuellen Tarif.

- Auswirkungen durch die Staffelung, durch die Einführung der Leistungskomponente und durch 10% Biogas bei der Anwendung Heizen:

Tarif 2019		Tarif 2020	Kosten 2020 zu Kosten 2019		Minimal	Maximal
			Fr.	%	%	%
Tarif II Erdgas zum Kochen ($< 2\,160$ kWh/Jahr)		Tarif A	-3 676	-16,9	-0,6	-45,9
Tarif II Erdgas für Haushalt, Gewerbe, Industrie ($> 2\,160$ kWh/Jahr)	$< 1\,000\,000$ kWh/Jahr	Tarif A	+569 452	+5,6	-25,7	+8,7
	$> 1\,000\,000$ kWh/Jahr	Tarif B	-409 468	-6,5	-18,3	+23,2
Tarif III Erdgas für abschaltbare Anlagen ($> 100\,000$ kWh/Jahr)		Tarif B	+135 962	+13,1	+5,0	+20,6

Rund 42% der von den städtischen Werkbetrieben abgegebenen Energie wird für die Anwendung Heizen verwendet. Der Anteil von 10% «naturemade star»-zertifiziertem Biogas erhöht die Gesamtkosten der betroffenen Endverbraucher jeweils um 7% bis 8%.

G. Erläuterung der Bestimmungen aus dem neuen Reglement über den Tarif für die Abgabe von Erdgas und Biogas

1. Allgemeines

Aufgrund der grundlegenden Umstellung des Tarifes und der im Gemeinderat laufenden Diskussion zum Reglement über die Rechtsstellung der städtischen Werkbetriebe wurde dies als Anlass genommen, auch eine umfassende Modernisierung des Reglements vorzunehmen und dieses dem Gemeinderat zu unterbreiten. Das Reglement wird nun nachfolgend erläutert, soweit es nicht schon vorstehend im Zusammenhang den neuen Tarifen erläutert wurde.

2. Allgemeine Tarifbestimmungen (Art. 1 – 18)

In diesem Kapitel sind alle Bestimmungen zusammengefasst, welche für alle Tarife gelten bzw. von allgemeiner Natur sind.

Art. 1 entspricht dem bisherigen Artikel 1. Er wurde aber mit der Auftrennung in das Entgelt für die Netznutzung und den Bezug von Energie ergänzt. Dies ist wegen des Unbundling und der Marktöffnung nötig. Die Anschlussgebühren werden neu in Art. 4 geregelt.

Art. 2 entspricht dem bisherigen Artikel 2 und enthält die verschiedenen Tarifarten.

Art. 3 ist neu und umschreibt die Qualität der Produkte. Mit der Beimischung von Biogas tragen die städtischen Werkbetriebe zur Reduktion des CO₂-Ausstosses bei. Rund 1/3 der benötigten Menge Biogas wird durch lokale Produzenten ins Gasnetz eingespeist. Für die restlichen 2/3 werden «naturemade star» Zertifikate Biogas am Markt eingekauft.

Zusätzliche Qualitäten wie lokal oder in der Schweiz produziertes Biogas werden wie bis anhin entsprechend Art. 3. Abs. 3 vermarktet.

Art. 4 ist neu bzw. ersetzt die bisherigen Art. 1 Abs. 2 und Art. 12, welche noch widersprüchlich waren. Hier werden auf Reglementstufe die Eigentumsverhältnisse an den Leitungen zwischen den städtischen Werkbetrieben und Liegenschaftseigentümer geregelt. Zudem wird die Kostenverteilung für die Erstellung oder Änderung einer Netzanschlussleitung geregelt. Im Weiteren erhalten die städtischen Werkbetriebe das Recht, unbenutzte Anschlüsse zu plombieren und die Kosten dafür dem Eigentümer zu belasten.

Art. 5 und 6 regeln die Gebührenstruktur für die Netznutzung und den Bezug von Energie. Die Marktöffnung bei der Gasversorgung verlangt eine strikte Trennung von Netz und Energie. Dies gilt auch für die Gebührenstruktur. Beim Gas gibt es bis heute nur die einheitliche Bezugsgebühr. Neu ist vorgesehen, bei der Gasversorgung die dem übergeordneten Recht entsprechende strikte Trennung bei allen Gebühren umzusetzen. So zahlen neu alle Anschlossenen eine Netznutzungsgebühr; wer Gas von den städtischen Werkbetrieben bezieht, zahlt hierfür zusätzlich eine Bezugsgebühr, welche nur noch die Lieferung abdeckt und keine Netznutzung mehr enthält. Weder die Bezugs- noch die Netznutzungsgebühren müssen alle Komponenten enthalten. Es wird aber hiermit die Grundlage geschaffen, die Tarife noch besser auf die verschiedenen Kunden und Bezugsverhältnisse anzupassen.

Art. 7 regelt die Rechnungstellung wie schon im bisherigen Reglement. Das Reglement lässt es aus Praktikabilitätsgründen zu, die Bezugs- und Netznutzungsgebühren gemeinsam in Rechnung zu stellen, was im Tarif A auch vorgesehen ist. Ebenso regelt dieser Artikel die Periodizität der Rechnungsstellung.

Art. 8 regelt die Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen. Diese Regelung ist im bereits erwähnten Reglement über die Rechtsstellung der städtischen Werkbetriebe auch vorgesehen. Da der Gastarif vorgezogen wird, ist diese Bestimmung hier vorläufig aufzunehmen. Mit der Beschlussfassung zum Reglement über die Rechtsstellung der städtischen Werkbetriebe wird die Bestimmung im Reglement zum Gastarif wieder aufgehoben und in das «Dachreglement» überführt. Solche Anpassungen sind aufgrund der heterogenen Struktur der Reglemente der städtischen Werkbetriebe leider nicht zu vermeiden. Art. 5b Abs. 1 statuiert die Berechtigung der städtischen Werkbetriebe, ein Entgelt auf den Netzbezug von Elektrizität und Erdgas zu erheben. Dieser Zuschlag gilt zum einen die Nutzung des öffentlichen Grundes ab und zum anderen dient er der Äufnung des Energiefonds.

Die städtischen Werkbetriebe bezahlen das von ihnen gestützt auf Art. 8 erhobene Entgelt an die Stadt Frauenfeld. Mit dieser Zahlung ist die Konzessionsabgabe der städtischen Werkbetriebe an die Stadt Frauenfeld für das Gasnetz abgegolten. Darüber hinaus finanziert die Stadt Frauenfeld aus diesem Entgelt die jährliche Einlage der städtischen Werkbetriebe in den Energiefonds gemäss dem Reglement über den Fonds für erneuerbare Energien und Energieeffizienz der Stadt Frauenfeld vom 9. November 2011 sowie die Abgabe an die städtischen Werkbetriebe für die öffentliche Beleuchtung gemäss Leistungsauftrag. Auf den Elektrizitätstarifen wird ebenfalls eine solche Abgabe erhoben. Auf der Basis der Verbrauchszahlen 2018 beläuft sich die jährliche Konzessionsabgabe für das Gas auf rund Fr. 69 000.

Gemäss Art. 8 Abs. 2 beträgt nach heutiger Kalkulation das Entgelt für den Bereich Erdgas 0.03 Rp pro kWh, mit der Begrenzung auf maximal Fr. 1 '000.00 pro Anschluss bzw. Zähler.

In **Art. 9** werden die Abgaben übergeordneter Gemeinwesen, wie CO₂-Abgabe, MWST etc. so geregelt, dass diese zu den publizierten Tarifen hinzugeschlagen werden.

In **Art. 10** wird der Netzzugang geregelt, was dem übergeordneten Recht entspricht.

In **Art. 11** wird den städtischen Werkbetrieben das Recht eingeräumt mit Bezüchern, welche im freien Markt sind, sowie mit Weiterverteilern individuelle Verträge abzuschliessen. Dies ist nötig, um diese Absatzkanäle nicht zu verlieren.

Art. 12 betreffend die Zählerinstallation entspricht dem heutigen Artikel 5 ergänzt mit der Lastgangmessung für Bezüger oder Weiterverteiler mit individuellen Lieferverträgen.

Art. 13 betreffend die Regelung für leerstehende Objekte entspricht dem heutigen Artikel 5.

Art. 14 mit der Ablesekonstanten entspricht dem heutigen Artikel 6.

Art. 15 regelt die Kompetenzen des Stadtrates. Diese Bestimmung entspricht materiell dem bisherigen Art. 8, musste aber aufgrund der Trennung in Netznutzungsentgelt und Bezugsgebühr präzisiert formuliert werden. Abs. 2 ist neu, um flexibel auf Schwankungen im Markt bzw. bei Preisen reagieren zu können.

Art. 16 betreffend die Sonderfälle entspricht dem bisherigen Art. 9.

Art. 17 regelt die Fälle, wo Verbraucher den städtischen Werkbetrieben den Unterbruch der Zufuhr erlauben bzw. was passiert, wenn ein Verbraucher über ungewöhnlich hohe Verbrauchsspitzen verfügt. Im ersten Fall wird der Leistungspreis reduziert, im zweiten Fall werden solche Verbraucher unabhängig vom Verbrauch immer dem Tarif B mit Leistungsmessung zugewiesen.

Art. 18 werden Tarifwechsel jeweils auf den Beginn eines Kalenderjahres vorgenommen. Es werden von den städtischen Werkbetrieben in einem solchen Fall weder Nachforderungen gestellt noch Rückvergütungen vorgenommen.

3. *Regelungen der Tarife (Art. 19 – 25)*

In diesem Kapitel sind die Details zu den neuen Tarifen geregelt. Die Tarife wurden in den vorstehenden Ausführungen im Detail erläutert.

4. *Übergangs- und Schlussbestimmungen (Art. 19 – 25)*

Der neue **Art. 26** fasst die bisherigen Art. 10 Abs. 2 und Art. 11 Abs. 2 zusammen. Es ist vorgesehen, die neuen Tarife auf den 1. Juli 2020 in Kraft zu setzen. Da per 30. Juni alle Kundenturnusgemäss abgelesen und abgerechnet werden, ist keine Übergangsbestimmung nötig wegen der unterjährigen Anpassung der Tarife.

Art. 27 entspricht dem bisherigen Art. 13.

Schlussbemerkungen

Der Stadtrat ist der Ansicht, dass mit dem neuen Reglement über den Tarif für die Abgabe von Erdgas und Biogas die städtischen Werkbetriebe einerseits für die bevorstehende Öffnung des Gasmarktes in der Schweiz vorbereitet sind und andererseits befähigt werden, ihre Versorgungsleistungen verursachergerechter zu verrechnen. Im Weiteren bedeutet das neue Reglement in Einklang mit den Legislatorschwerpunkten auch einen ersten Schritt zur Ökologisierung des gasversorgten Wärmemarktes für Gebäude.

Frau Präsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

Aufgrund der Ausführungen stellen wir Ihnen folgenden

A n t r a g:

Dem Reglement über den Tarif für die Abgabe von Erdgas und Biogas wird zugestimmt.

Dieser Antrag untersteht dem fakultativen Referendum gemäss Art. 32 der Gemeindeordnung.

- - -

Die Vorlage geht an das Präsidium des Gemeinderates mit der Einladung, das Geschäft der zuständigen Geschäftsprüfungskommission zur Vorberatung, Berichterstattung und Antragstellung im Gemeinderat zuzuweisen.

Frauenfeld, 10. Dezember 2019

NAMENS DES STADTRATES FRAUENFELD

Der Stadtpräsident

Der Stadtschreiber

Beilagen (nur elektronisch):

- Reglement über den Tarif für die Abgabe von Erdgas und Biogas (neu)
- Reglement über den Tarif für die Abgabe von Erdgas vom 04. Oktober 2000
- Vergleichende Gegenüberstellung des bestehenden Reglements mit dem neuen Reglement
- Tarif für die Abgabe von Erdgas und Biogas ab 01.07.2020
- Tarifübersicht Erdgas und Biogas

Reglement über den Tarif für die Abgabe Erdgas und Biogas

Stand Tag. Monat Jahr

STADT FRAUENFELD

Reglement über den Tarif für die Abgabe von Erdgas und Biogas

vom

Tag. Monat Jahr

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

I. Allgemeine Tarifbestimmungen

Art. 1	Inhalt des Tarifs	1
Art. 2	Tarifarten	1
Art. 3	Produkte	1
Art. 4	Anschlussleitung	2
Art. 5	Finanzierung a) Bezugsgebühr	2
Art. 6	Finanzierung b) Netznutzungsgebühr	2
Art. 7	Rechnungstellung	3
Art. 8	Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen	3
Art. 9	Abgaben übergeordneter Gemeinwesen	3
Art. 10	Netzzugang	4
Art. 11	Marktmodell	4
Art. 12	Zähler	4
Art. 13	Leerstehende Wohnungen und Gewerberäume	4
Art. 14	Ablesekonstante	5
Art. 15	Kompetenzen Stadtrat	5
Art. 16	Sonderfälle	5
Art. 17	Unterbrechbare Zufuhr / Spitzenbezug	5
Art. 18	Tarifwechsel	6

II. Tarif A für Endverbraucher ohne Leistungsmessung

Art. 19	Geltungsbereich	6
Art. 20	Tarifwechsel	6
Art. 21	Grundgebühr	6

III. Tarif B für Endverbraucher mit Leistungsmessung

Art. 22	Geltungsbereich	7
Art. 23	Tarifwechsel	7
Art. 24	Ersatzleistung	7
Art. 25	Jährliche Leistungsspitze	7

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 26	Preisfestlegung	8
Art. 27	Inkrafttreten	8

Gestützt auf Art. 31 Ziff. 2 lit. a der Gemeindeordnung der Stadt Frauenfeld vom 27. April 1994 erlässt der Gemeinderat das nachfolgende Reglement über den Tarif für die Abgabe von Erdgas und Biogas:

I. Allgemeine Tarifbestimmungen

Art. 1

Inhalt des Tarifs

- 1 Dieser Tarif regelt das Entgelt für die Netznutzung sowie die Abgabe von Erdgas und Biogas durch die städtischen Werkbetriebe.
- 2 Die Verordnung für den Betrieb der Strom-, Erdgas- und Wasserversorgung sowie weitere die städtischen Werkbetriebe betreffende Vorschriften gelten ergänzend zu diesem Tarif.

Art. 2

Tarifarten

Die Tarife werden wie folgt gegliedert:

- Tarif A für Endverbraucher ohne Leistungsmessung
 - o A1: Alle Anwendungen, ausser Heizen
 - o A2: Anwendung Heizen
- Tarif B für Endverbraucher mit Leistungsmessung
 - o B1: Alle Anwendungen, ausser Heizen
 - o B2: Anwendung Heizen

Art. 3

Produkte

- 1 Die städtischen Werkbetriebe liefern in der Regel 100% Erdgas.
- 2 Für die Anwendung Heizen liefern die städtischen Werkbetriebe einen Mix aus Erdgas und Biogas. Ab Inkraftsetzung dieses Reglements wird ein minimaler Biogasanteil von 10 Prozent in den Tarifarten A2 und B2 geliefert.
- 3 Ergänzend zu den Tarifprodukten vermarkten die städtischen Werkbetriebe erneuerbare Gase.

Anschlussleitung

Art. 4

- 1 Die Netzanschlussleitung der Gasversorgung umfasst die Anlagen vom Anschluss an die Hauptleitung bis und mit dem Hauptabsperrventil beim Gebäudeeintritt und die Messeinrichtung. Die Leitung vom Hauptabsperrventil bis zur Messeinrichtung gehört der Eigentümerschaft des Objektes.
- 2 Die Aufwendungen für die Erstellung einer neuen beziehungsweise für die Änderung einer bestehenden Netzanschlussleitung gehen, mit Ausnahme der Messeinrichtung, in der Regel vollumfänglich zu Lasten des Auftraggebers. Die städtischen Werkbetriebe können sich nach ihrem Ermessen im Einzelfall an diesen Kosten beteiligen. Der Unterhalt der Netzanschlussleitung geht zu Lasten der städtischen Werkbetriebe.
- 3 Besteht bei einem Anschluss kein Netznutzungsverhältnis, so können die städtischen Werkbetriebe die Anschlussleitung verschliessen. Die Eigentümerschaft des Objektes bezahlt in diesem Fall eine Gebühr in Höhe der tatsächlichen Kosten.

Finanzierung

a) Bezugsgebühr

Art. 5

- 1 Die Gebühr für den Bezug von Erdgas und Biogas setzt sich aus den folgenden Komponenten zusammen:
 - a) einem Grundpreis;
 - b) einer Zählermiete;
 - c) einem Arbeitspreis, bemessen nach der bezogenen Menge Erdgas und Biogas;
 - d) einem Leistungspreis, bemessen nach der höchsten Leistung, die während eines Kalenderjahres im höchsten tageszeitlichen Tarif beansprucht wird;
 - e) einem Preis für ökologischen Mehrwert bzw. erneuerbarem Gas.
- 2 Die Zusammensetzung der Bezugsgebühr kann nach der Verbrauchscharakteristik variieren. Sie muss nicht alle Komponenten enthalten.

b) Netznutzungsgebühr

Art. 6

- 1 Die Netznutzungsgebühr für die Durchleitung von Erdgas und Biogas setzt sich aus den folgenden Komponenten zusammen:

- a) einem Grundpreis pro Ausspeisepunkt;
 - b) einer Zählermiete;
 - c) einem Arbeitspreis, bemessen nach der durchgeleiteten Menge Erdgas und Biogas;
 - d) einem Leistungspreis, bemessen nach der höchsten Leistung, die während eines Kalenderjahres während einer Stunde beansprucht wird;
 - e) Zu- oder Abschläge bei speziellem Bezugsverhalten.
- 2 Die Zusammensetzung der Netznutzungsgebühr kann nach der Netznutzungscharakteristik variieren. Sie muss nicht alle Komponenten enthalten.

Art. 7

Rechnungstellung

- 1 Die Bezugs- und die Netznutzungsgebühren können von den städtischen Werkbetrieben integriert in Rechnung gestellt werden; für Grossbezüger auch getrennt.
- 2 Die Verbrauchserhebung erfolgt für Tarif B monatlich mit anschliessender Rechnungstellung. Für Tarif A erfolgt die Verbrauchserhebung in der Regel quartalsweise mit anschliessender Rechnungstellung.

Art. 8

Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen

- 1 Die städtischen Werkbetriebe entschädigen die Stadt für die Nutzung des öffentlichen Grundes und für die Öffnung des Energiefonds. Dazu wird auf die Netznutzungsgebühren der Gasversorgung ein Zuschlag erhoben, der als Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen ausgewiesen wird.
- 2 Der Zuschlag beträgt 0,03 Rp/kWh, wobei er auf maximal CHF 1'000 pro Anschluss und pro Kalenderjahr beschränkt ist.

Art. 9

Abgaben übergeordneter Gemeinwesen

- 1 Die Abgaben übergeordneter Gemeinwesen, wie CO₂-Abgabe, MWST etc. sind zusätzlich geschuldet.
- 2 Wenn nicht anders bezeichnet, sind sie in den publizierten Tarifen nicht enthalten.

Netzzugang	Art. 10	
	1	Die städtischen Werkbetriebe stellen ihr Transport- und Verteilnetz Dritten zur Verfügung, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist, und wenn der Dritte ein angemessenes Entgelt leistet.
	2	Ein Dritter, der für den Transport von Erdgas und Biogas die Netzinfrastruktur der städtischen Werkbetriebe nutzt, schuldet dafür das Netznutzungsentgelt sowie die behördlichen Abgaben.
Marktmodell	Art. 11	
	1	Die städtischen Werkbetriebe können mit Endverbrauchern und Weiterverteilern individuelle Verträge über die Lieferung von Erdgas und Biogas abschliessen. Der Endverbraucher oder der Weiterverteiler schuldet in diesem Fall den vertraglichen vereinbarten Energiepreis, das Netznutzungsentgelt sowie die behördlichen Abgaben.
	2	Die Kompetenz zu Vertragsabschlüssen ist in Art. 40 Ziff. 3 der Verordnung über die Organisation der Verwaltung vom 23. Oktober 2018 geregelt.
Zähler	Art. 12	
	1	In der Regel wird pro Endverbraucher ein Zähler montiert.
	2	Endverbraucher und Weiterverteiler mit individuellen Lieferverträgen müssen über eine Lastgangmessung mit Datenfernübertragung verfügen.
Leerstehende Wohnungen und Gewerberäume	Art. 13	
	Der Energieverbrauch in leerstehenden Wohnungen und Gewerberäumen wird dem Eigentümer der Liegenschaft belastet.	

Art. 14

Ablesekonstante

Der Erdgasbezug wird in Betriebs-Kubikmetern (m³) gemessen. Sie werden unter Berücksichtigung der mittleren physikalischen und atmosphärischen Einflüsse sowie des Brennwertes (oberer Heizwert) des Erdgases in Kilowattstunden (kWh) umgewandelt.

Art. 15

Kompetenzen Stadtrat

- 1 Der Stadtrat kann:
 - a) bei Energiepreisänderungen der Lieferanten die Tarife im gleichen Umfang anpassen;
 - b) bei Änderungen der Netznutzungsentgelte die Tarife im gleichen Umfang anpassen.
- 2 Sofern es betrieblich notwendig oder angezeigt ist, kann der Stadtrat nach Anhörung der Fachkommission für die städtischen Werkbetriebe den Preis des Energielieferanten und die Netznutzungsentgelte um maximal zehn Prozent über- oder unterschreiten.

Art. 16

Sonderfälle

In Sonderfällen ist der Stadtrat – unter Wahrung der Rechtsgleichheit – berechtigt, Ausnahmeregelungen zu verfügen.

Art. 17

Unterbrechbare Zufuhr / Spitzenbezug

- 1 Endverbraucher, die sich bereit erklären, die Zufuhr von Erdgas und Biogas an Spitzenverbrauchstagen unterbrechen zu lassen, werden in den Tarif B für Endverbraucher mit Leistungsmessung eingeteilt, auch wenn sie ansonsten nicht unter diesen Tarif fallen.
- 2 Endverbraucher, die sich bereit erklären, die Zufuhr von Erdgas und Biogas an Spitzenverbrauchstagen unterbrechen zu lassen, erhalten auf ihren Leistungspreis eine Reduktion in der Höhe von 50% des regulären Tarifs.
- 3 Endverbraucher mit ungewöhnlich hohen Verbrauchsspitzen oder solche, welche Erdgas und Biogas zur Spitzenlastabdeckung benötigen, werden in den Tarif B für Endverbraucher mit Leistungsmessung eingeteilt, auch wenn sie ansonsten nicht unter diesen Tarif fallen.

Tarifwechsel

Art. 18

- 1 Ein Tarifwechsel erfolgt jeweils auf den 1. Januar eines Kalenderjahres.
- 2 Nachforderungen oder Rückvergütungen infolge von Tarifwechseln werden nicht gestellt oder ausgerichtet.

II. **Tarif A für Endverbraucher ohne Leistungsmessung**

Geltungsbereich

Art. 19

Diese gestaffelten Tarife gelten für alle Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von bis zu maximal 1 000 000 kWh ohne Leistungsmessung.

Tarif	Jahresverbrauch	
	von kWh	bis kWh
A_E1	0	2 000
A_E2	2 001	100 000
A_E3	100 001	1 000 000

Tarifwechsel

Art. 20

- 1 Das Kriterium Jahresverbrauch wird jährlich kontrolliert. Bei dauerhafter Unter- bzw. Überschreitung nach zwei Jahren wird eine Neueinteilung des Endverbrauchers vorgenommen.
- 2 Endverbraucher, die dauerhaft einen Jahresverbrauch von über 1 000 000 kWh aufweisen, werden in den Tarif B für Endverbraucher mit Leistungsmessung eingeteilt.

Grundgebühr

Art. 21

- 1 Die Grundgebühr ist pro Zähler geschuldet.
- 2 Die Grundgebühr ist auch dann geschuldet, wenn kein Erdgas und Biogas bezogen wird.
- 3 Bei einem Wechsel eines Endverbrauchers wird die ganze Grundgebühr des laufenden Monats dem wegziehenden Endverbraucher in Rechnung gestellt.

III. Tarif B für Endverbraucher mit Leistungsmessung

Art. 22

Geltungsbereich

Diese gestaffelten Tarife gelten für alle Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von mehr als 1 000 000 kWh oder einer jährlichen Leistungsspitze von mehr als 600 kW.

Tarif	Jahresverbrauch		Jährliche Leistungsspitze	
	von kWh	bis kWh	von kW	bis kW
B_E1_P1	0	1 000 000	0	600
B_E1_P2	0	1 000 000	601	4 100
B_E1_P3	0	1 000 000	über 4 100	
B_E2_P1	1 000 001	10 000 000	0	600
B_E2_P2	1 000 001	10 000 000	601	4 100
B_E2_P3	1 000 001	10 000 000	über 4 100	
B_E3_P1	über 10 000 000		0	600
B_E3_P2	über 10 000 000		601	4 100
B_E3_P3	über 10 000 000		über 4 100	

Art. 23

Tarifwechsel

Die Kriterien Jahresverbrauch und jährliche Leistungsspitze werden jährlich kontrolliert. Bei dauerhafter Unter- bzw. Überschreitung nach zwei Jahren von einem oder von beiden Kriterien wird eine Neueinteilung des Endverbrauchers vorgenommen.

Art. 24

Ersatzleistung

Bei nicht vorhandener Leistungsmessung bzw. bei fehlender Leistungsspitze im Vorjahr wird eine Ersatzleistung berechnet:

Ersatzleistung (kW) =

$$1,52 * (\text{Jahresverbrauch in kWh} / 1\,000) ^{0,857}$$

Art. 25

Jährliche Leistungsspitze

Bemessungsgrundlage für die Abrechnung der beanspruchten Leistung ist für das ganze Jahr die Leistungsspitze im Vorjahr und der Leistungspreis im Tarif B.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Preisfestlegung

Art. 26

Der Gemeinderat legt die Preise für den Tarif A und den Tarif B in einem separaten Tarif für die Abgabe von Erdgas und Biogas fest.

Inkrafttreten

Art. 27

Dieses Reglement und die gestützt darauf erlassenen Tarife treten auf den Tag. Monat Jahr in Kraft und ersetzt das Reglement über den Tarif für die Abgabe von Erdgas vom 4. Oktober 2000¹.

Frauenfeld, Tag. Monat Jahr

NAMENS DES GEMEINDERATES FRAUENFELD

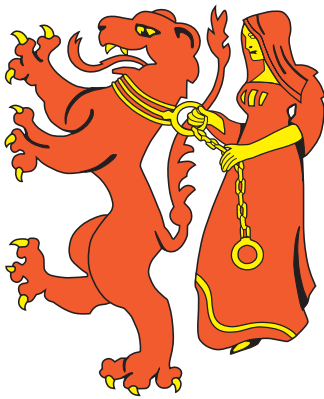
Die Präsidentin

Der Sekretär

Severine Hänni

Herbert Vetter

¹ Städtische Rechtssammlung 950.0.3



Stadt
Frauenfeld

Reglement über den Tarif für die Abgabe von Erdgas

STADT FRAUENFELD

Reglement über den Tarif für die Abgabe von Erdgas

vom

04. Oktober 2000

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

I. Allgemeine Tarifbestimmungen

Art. 1	Inhalt des Tarifs	1
Art. 2	Tarifarten	1
Art. 3	Grundgebühr Arbeitspreis	1
Art. 4	Anzahl Zähler	1
Art. 5	Leerstehende Wohnungen und Gewerbebetriebe	1
Art. 6	Ablesekonstante	2
Art. 7	Rechnungsstellung	2
Art. 8	Anpassung durch den Stadtrat	2
Art. 9	Sonderfälle	2

II. Tarif II für alle Erdgasanwendungen in Haushaltungen und Betrieben

Art. 10	Gültigkeit	2
---------	------------	---

III. Tarif III für unterbrechbare Erdgaszufuhr

Art. 11	Anwendung	3
---------	-----------	---

IV. Anschlusskosten

Art. 12	Anschlusskosten	3
---------	-----------------	---

V. Inkrafttreten

Art. 13	Inkrafttreten	3
---------	---------------	---

Gestützt auf Art. 31 Ziff. 2 lit. a der Gemeindeordnung der Stadt Frauenfeld vom 27. April 1994 erlässt der Gemeinderat das nachfolgende Reglement über den Tarif für die Abgabe von Erdgas.

I. Allgemeine Tarifbestimmungen

Art. 1

- | | |
|--|--------------------------|
| <ol style="list-style-type: none"> 1 Dieser Tarif regelt die Gebühren für die Abgabe von Erdgas durch die städtischen Werkbetriebe. 2 Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren werden nicht erhoben. | <p>Inhalt des Tarifs</p> |
|--|--------------------------|

Art. 2

Der Tarif für die Abgabe von Erdgas gliedert sich in folgenden Tarifarten:	Tarifarten
--	------------

- Tarif II für alle Erdgasanwendungen in Haushaltungen und Betrieben
- Tarif III für unterbrechbare Erdgaszufuhr

Art. 3

- | | |
|--|---------------------------------|
| <ol style="list-style-type: none"> 1 Jeder Tarif umfasst eine Grundgebühr und den Energiemengen- oder Arbeitspreis. Die Grundgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn kein Erdgas bezogen wird. 2 Die Preise verstehen sich exklusiv Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer wird auf dem Rechnungstotal erhoben, separat ausgewiesen und hinzuaddiert. | <p>Grundgebühr Arbeitspreis</p> |
|--|---------------------------------|

Art. 4

- | | |
|--|----------------------|
| <ol style="list-style-type: none"> 1 In der Regel wird pro Bezüger ein Zähler montiert 2 Pro Zähler wird eine Grundgebühr in Rechnung gestellt. 3 Bei einem Bezügerwechsel wird die ganze Grundgebühr des laufenden Monats dem wegziehenden Bezüger in Rechnung gestellt. | <p>Anzahl Zähler</p> |
|--|----------------------|

Art. 5

Der Energieverbrauch in leerstehenden Wohnungen und Gewerbebetrieben wird dem Liegenschaftseigentümer belastet.	Leerstehende Wohnungen und Gewerbebetriebe
---	--

Art. 6

Ablesekonstante

Der Erdgasbezug wird in Betriebs-Kubikmetern (m³) gemessen. Sie werden unter Berücksichtigung der mittleren physikalischen und atmosphärischen Einflüsse sowie des Brennwertes (oberer Heizwert) des Erdgases in Kilowattstunden (kWh) umgewandelt.

Art. 7

Rechnungsstellung

Die Ablesung erfolgt – mit Ausnahme der Industriebezüge – alle 6 Monate mit anschliessender Rechnungsstellung. Zwischen den Ablesungen werden Akontozahlungen verlangt.

Art. 8

Anpassung durch den Stadtrat

- 1 Der vorliegende Tarif basiert auf dem Einkaufspreis vom 1. Juli 2008.
- 2 Bei Einkaufspreisänderungen des Lieferanten kann der Stadtrat nach Anhörung der Fachkommission für die städtischen Werkbetriebe und unter Beachtung der Gemeindeordnung der Stadt Frauenfeld vom 27. April 1994 den Arbeitspreis innerhalb einer Bandbreite von plus 0,2 Rp./kWh und minus 0,5 Rp./kWh dem jeweiligen Einkaufspreis Erdgas Ostschweiz AG anpassen.

Art. 9

Sonderfälle

In Sonderfällen ist der Stadtrat – unter Wahrung der Rechtsgleichheit – berechtigt, Ausnahmeregelungen zu verfügen.

II. Tarif II für alle Erdgasanwendungen in Haushaltungen und Betrieben

Art. 10

Gültigkeit

- 1 Dieser Tarif gilt für Haushaltungen und Betriebe, welche nicht auf einen anderen Energieträger umschalten können.
- 2 Der Gemeinderat legt die Grundgebühr und den Arbeitspreis (Energiepreis plus Co²-Abgabe) in einem separaten Tarif für die Abgabe von Erdgas fest.

III. Tarif III für unterbrechbare Erdgaszufuhr

Art. 11

- | | |
|---|-----------|
| <ol style="list-style-type: none"> 1 Dieser Tarif kommt zur Anwendung, wenn sich der Bezüger bereit erklärt, die Erdgaszufuhr an Spitzenverbrauchstagen unterbrechen zu lassen. Voraussetzung ist ferner, dass der ordentliche Jahresverbrauch 100'000 kWh übersteigt. 2 Der Gemeinderat legt die Grundgebühr und den Arbeitspreis (Energiepreis plus Co²-Abgabe) in einem separaten Tarif für die Abgabe von Erdgas fest. | Anwendung |
|---|-----------|

IV. Anschlusskosten

Art. 12

- | | |
|---|-----------------|
| <ol style="list-style-type: none"> 1 Die Anschlusskosten, also die Kosten für die Leitung zum nächstgelegenen Anschlusspunkt, werden teils vom Werk, teils vom Eigentümer der Liegenschaft getragen. 2 Der Stadtrat bestimmt den Kostenverteiler. | Anschlusskosten |
|---|-----------------|

V. Inkrafttreten

Art. 13

Dieses Reglement tritt auf den 1. Oktober 2000 in Kraft und ersetzt jenes vom 1. Oktober 1999.	Inkrafttreten
--	---------------

Frauenfeld, 04. Oktober 2000

NAMENS DES GEMEINDERATES FRAUENFELD	
Der Präsident	Der Sekretär

Werner Dickenmann

Jost Kuoni

Tarif für die Abgabe von Erdgas ab 1.1.2018

Arbeitspreis

Der Arbeitspreis setzt sich zusammen aus dem Energiepreis und der CO₂-Abgabe.

Ablesekonstante, Umwandlungsfaktor

Die Bestimmung des Umwandlungsfaktors (Brennwert) gemäss Art. 6 des Reglements über den Tarif für die Abgabe von Erdgas erfolgt im Januar des Folgejahrs durch die Werkbetriebe aufgrund des Betriebsergebnisses des Vorjahrs (für das Erdgasnetz 22 mbar entspricht ein Betriebskubikmeter Erdgas 10.506 kWh, Stand per 12.12.2017).

Tarif II für alle Erdgasanwendungen in Haushaltungen und Betrieben

Die Grundgebühr beträgt

- Fr. 5.00 pro Monat für einen Verbrauch bis 2'160 kWh pro Jahr
- Fr. 20.00 pro Monat für einen Verbrauch über 2'160 kWh pro Jahr

Der Arbeitspreis beträgt

- Rp. 14.30 pro kWh bei einem Verbrauch bis 2'160 kWh pro Jahr
- Rp. 6.30 pro kWh bei einem Verbrauch über 2'160 kWh pro Jahr

Tarif III für unterbrechbare Erdgaszufuhr

Die Grundgebühr beträgt

- Fr. 25.00 pro Monat und Zähler

Der Arbeitspreis beträgt

- Rp. 5.40 pro kWh

Botschaft zur Revision des Reglements über den Tarif für die Abgabe von Erdgas

Vergleichende Gegenüberstellung des bestehenden Reglements mit dem neuen Reglement

BESTEHEND: Reglement über den Tarif für die Abgabe von Erdgas vom 4. Oktober 2000	NEU: Reglement über den Tarif für die Abgabe von Erdgas und Biogas vom Tag. Monat Jahr
I. Allgemeine Tarifbestimmungen	I. Allgemeine Tarifbestimmungen
Art. 1 Inhalt des Tarifs	Art. 1 Inhalt des Tarifs
Aufgeteilt in neu Art. 1 und neu Art. 4	Wie bisher, ergänzt mit Aufteilung zwischen Entgelt für Netznutzung und Energiebezug.
Art. 2 Tarifarten – neu Art. 2	Art. 2 Tarifarten
	Bestehend, war bisher Art. 2
Art. 3 Grundgebühr Arbeitspreis	Art. 3 Produkte (neu)
Aufgeteilt in neu Art. 5 und 6, neu Art. 21 und neu Art. 9 betreffend MWST	Eingeführt wegen diversifiziertem Produktportfolio.
Art. 4 Anzahl Zähler	Art. 4 Anschlussleitung
Aufgeteilt in neu Art. 12 und neu Art. 21	Bestehend. Präzisiert die teilweise widersprüchlichen bisherigen Art. 1 Abs. 2 und Art. 12.
Art. 5 Leerstehende Wohnungen und Gewerbebetriebe - neu Art. 12	Art. 5ff. Finanzierung Wegen Unbundling der Preiskomponenten Aufteilung des bisherigen Art. 3 in neu Art. 5 & Art. 6
	Art. 5 a) Bezugsgebühr (neu)
Art. 6 Ablesekonstante - neu Art. 14	Art. 6 b) Netznutzungsgebühr (neu)
Art. 7 Rechnungstellung – neu Art. 7	Art. 7 Rechnungstellung
	Bestehend. Präzisierung bezüglich Rechnungstellung mit integralem Preis bzw. getrennten Preisen für Bezugs- und Netznutzungsgebühren, nötig wegen Marktöffnung.
Art. 8 Anpassung durch den Stadtrat – neu Art. 15	Art. 8 Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen (neu)
	Eingeführt zur Erhebung der Konzessionsabgabe.
Art. 9 Sonderfälle - neu Art. 16	Art. 9 Abgaben übergeordneter Gemeinwesen
	Bestehend, für CO ₂ -Abgabe und MWST.
II. Tarif II für alle Erdgasanwendungen in Haushaltungen und Betrieben	
Art. 10 Gültigkeit	Art. 10 Netzzugang (neu)
Ersetzt durch neu II Tarif A und neu III Tarif B	Eingeführt wegen Öffnung des Gasmarkts.
III. Tarif III für unterbrechbare Erdgaszufuhr	
Art. 11 Anwendung	Art. 11 Marktmodell (neu)
Ersetzt durch neu III Tarif B	Eingeführt wegen Öffnung des Gasmarkts.

IV. Anschlusskosten	Art. 12 Zähler
Art. 12 Anschlusskosten – neu Art. 4	Bestehend, war bisher Art. 4.
	Art. 13 Leerstehende Wohnungen und Gewerberäume
	Bestehend, war bisher Art. 5.
	Art. 14 Ablesekonstante
	Bestehend, war bisher Art. 6.
	Art. 15 Kompetenzen Stadtrat
	Bestehend. Aufteilung der Kompetenzen für Energiebeschaffung und Netzkosten. Anlehnung an die Formulierung im Reglement über den Tarif für die Abgabe von Strom.
	Art. 16 Sonderfälle
	Bestehend, war bisher Art. 9.
	Art. 17 Unterbrechbare Zufuhr / Spitzenbezug
	Alter Tarif III als Kriterium zur Einteilung in Tarif B.
	Art. 18 Tarifwechsel (neu)
	Eingeführt zur Präzisierung der gegenseitigen Verpflichtungen bei Eintreten.
	II. Tarif A für Endverbraucher ohne Leistungsmessung (neu)
	Art. 19 Geltungsbereich
	Art. 20 Tarifwechsel
	Art. 21 Grundgebühr
	III. Tarif B für Endverbraucher mit Leistungsmessung (neu)
	Art. 22 Geltungsbereich
	Art. 23 Tarifwechsel
	Art. 24 Ersatzleistung
	Art. 25 Jährliche Leistungsspitze
V. Inkrafttreten	IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen
	Art. 25 Preisfestlegung
	Zusammengefasst aus den bisherigen Art. 10 Abs. 2 und Art. 11 Abs. 2.
Art. 13 Inkrafttreten	Art. 26 Inkrafttreten

Tarif für die Abgabe von Erdgas und Biogas ab 01.07.2020

Ablesekonstante, Umwandlungsfaktor

Die Bestimmung des Umwandlungsfaktors (Brennwert) gemäss Art. 14 des Reglements über den Tarif für die Abgabe von Erdgas und Biogas erfolgt im Januar des Folgejahrs durch die Werkbetriebe aufgrund des Betriebsergebnisses des Vorjahrs (für das Erdgasnetz 22 mbar entspricht ein Betriebskubikmeter Erdgas 11.428 kWh, Stand per 06.11.2019).

Tarif A für Endverbraucher ohne Leistungsmessung

Netznutzung und Energie

Die Grundgebühr beträgt

- Fr. 5.00 pro Monat bei einem Verbrauch bis 2'000 kWh pro Jahr
- Fr. 10.00 pro Monat bei einem Verbrauch von 2'001 kWh bis 100'000 kWh pro Jahr
- Fr. 20.00 pro Monat bei einem Verbrauch über 100'000 kWh pro Jahr

Der Arbeitspreis (Energie inklusive Netz) beträgt

- für alle Anwendungen ohne Heizen (100% Erdgas)
 - o Rp. 9.00 pro kWh bei einem Verbrauch bis 2'000 kWh pro Jahr
 - o Rp. 4.72 pro kWh bei einem Verbrauch von 2'001 kWh bis 100'000 kWh pro Jahr
 - o Rp. 4.59 pro kWh bei einem Verbrauch über 100'000 kWh pro Jahr
- für die Anwendung Heizen (90% Erdgas, 10% Biogas)
 - o Rp. 9.67 pro kWh bei einem Verbrauch bis 2'000 kWh pro Jahr
 - o Rp. 5.39 pro kWh bei einem Verbrauch von 2'001 kWh bis 100'000 kWh pro Jahr
 - o Rp. 5.26 pro kWh bei einem Verbrauch über 100'000 kWh pro Jahr

Tarif B für Endverbraucher mit Leistungsmessung

Netznutzung

Der Leistungspreis beträgt

- Fr. 31.71 pro kW und Jahr bei einer jährlichen Höchstleistung bis 600 kW
- Fr. 24.37 pro kW und Jahr bei einer jährlichen Höchstleistung von 601 kW bis 4'100 kW
- Fr. 3.87 pro kW und Jahr bei einer jährlichen Höchstleistung über 4'100 kW

Endverbraucher, die sich bereit erklären, die Zufuhr von Erdgas und Biogas an Spitzenverbrauchstagen unterbrechen zu lassen, erhalten einen Leistungspreis in der Höhe von 50% des regulären Preises.

Der Arbeitspreis beträgt

- Rp. 0.61 pro kWh bei einem Verbrauch bis 1'000'000 kWh pro Jahr
- Rp. 0.36 pro kWh bei einem Verbrauch von 1'000'001 kWh bis 10'000'000 kWh pro Jahr
- Rp. 0.10 pro kWh bei einem Verbrauch über 10'000'000 kWh pro Jahr

Energie

Der Energiepreis beträgt

- für alle Anwendungen ohne Heizen (100% Erdgas)
 - o Rp. 2.69 pro kWh bei einem Verbrauch bis 1'000'000 kWh pro Jahr
 - o Rp. 2.64 pro kWh bei einem Verbrauch von 1'000'001 kWh bis 10'000'000 kWh pro Jahr
 - o Rp. 2.64 pro kWh bei einem Verbrauch über 10'000'000 kWh pro Jahr
- für die Anwendung Heizen (90% Erdgas, 10% Biogas)
 - o Rp. 3.36 pro kWh bei einem Verbrauch bis 1'000'000 kWh pro Jahr
 - o Rp. 3.31 pro kWh bei einem Verbrauch von 1'000'001 kWh bis 10'000'000 kWh pro Jahr
 - o Rp. 3.31 pro kWh bei einem Verbrauch über 10'000'000 kWh pro Jahr

Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen

Die Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen betragen

- Rp. 0.03 pro kWh

CO₂-Abgabe

Die CO₂-Abgabe beträgt

- Rp. 1.741 pro kWh

Frauenfeld, Tag. Monat Jahr

Tarifübersicht Erdgas und Biogas

(gültig ab **01.07.2020**, alle Preise exkl. MWST)

Genehmigt vom **Stadtrat** am **Tag. Monat Jahr**



Tarif A1		Staffelung				Netz und Energie		Abgaben		
Endverbraucher ohne Leistungsmessung	Code	Jahresverbrauch		Jährliche Höchstleistung		Grundgebühr	Arbeitspreis	Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen	CO ₂ -Abgabe	
alle Anwendungen ausser Heizen		von kWh	bis kWh	von kW	bis kW	Fr./Monat	Rp./kWh	Rp./kWh	Rp./kWh	
	A1_E1	0	2'000	0	2'000	5.00	9.00	0.03	1.741	
	A1_E2	2'001	100'000	2001	100'000	10.00	4.72	0.03	1.741	
	A1_E3	100'001	1'000'000	100001	1'000'000	20.00	4.59	0.03	1.741	
Tarif A2		Staffelung				Netz und Energie		Abgaben		
Endverbraucher ohne Leistungsmessung	Code	Jahresverbrauch		Jährliche Höchstleistung		Grundgebühr	Arbeitspreis	Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen	CO ₂ -Abgabe *	
Anwendung Heizen (10% Biogas)		von kWh	bis kWh	von kW	bis kW	Fr./Monat	Rp./kWh	Rp./kWh	Rp./kWh	
	A2_E1	0	2'000	0	2'000	5.00	9.67	0.03	1.741	
	A2_E2	2'001	100'000	2001	100'000	10.00	5.39	0.03	1.741	
	A2_E3	100'001	1'000'000	100001	1'000'000	20.00	5.26	0.03	1.741	
Tarif B1		Staffelung				Netz		Energie	Abgaben	
Endverbraucher mit Leistungsmessung	Code	Jahresverbrauch		Jährliche Höchstleistung		Leistungspreis**	Arbeitspreis	Arbeitspreis	Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen	CO ₂ -Abgabe
alle Anwendungen ausser Heizen		von kWh	bis kWh	von kW	bis kW	Fr./kW/Jahr	Rp./kWh	Rp./kWh	Rp./kWh	Rp./kWh
	B1_E1_P1	0	1'000'000	0	600	31.71	0.61	2.69	0.03	1.741
	B1_E1_P2	0	1'000'000	601	4'100	24.37	0.61	2.69	0.03	1.741
	B1_E1_P3	0	1'000'000	über 4'100		3.87	0.61	2.69	0.03	1.741
	B1_E2_P1	1'000'001	10'000'000	0	600	31.71	0.36	2.64	0.03	1.741
	B1_E2_P2	1'000'001	10'000'000	601	4'100	24.37	0.36	2.64	0.03	1.741
	B1_E2_P3	1'000'001	10'000'000	über 4'100		3.87	0.36	2.64	0.03	1.741
	B1_E3_P1	über 10'000'000		0	600	31.71	0.10	2.64	0.03	1.741
	B1_E3_P2	über 10'000'000		601	4'100	24.37	0.10	2.64	0.03	1.741
	B1_E3_P3	über 10'000'000		über 4'100		3.87	0.10	2.64	0.03	1.741
Tarif B2		Staffelung				Netz		Energie	Abgaben	
Endverbraucher mit Leistungsmessung	Code	Jahresverbrauch		Jährliche Höchstleistung		Leistungspreis**	Arbeitspreis	Arbeitspreis	Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen	CO ₂ -Abgabe *
Anwendung Heizen (10% Biogas)		von kWh	bis kWh	von kW	bis kW	Fr./kW/Jahr	Rp./kWh	Rp./kWh	Rp./kWh	Rp./kWh
	B2_E1_P1	0	1'000'000	0	600	31.71	0.61	3.36	0.03	1.741
	B2_E1_P2	0	1'000'000	601	4'100	24.37	0.61	3.36	0.03	1.741
	B2_E1_P3	0	1'000'000	über 4'100		3.87	0.61	3.36	0.03	1.741
	B2_E2_P1	1'000'001	10'000'000	0	600	31.71	0.36	3.31	0.03	1.741
	B2_E2_P2	1'000'001	10'000'000	601	4'100	24.37	0.36	3.31	0.03	1.741
	B2_E2_P3	1'000'001	10'000'000	über 4'100		3.87	0.36	3.31	0.03	1.741
	B2_E3_P1	über 10'000'000		0	600	31.71	0.10	3.31	0.03	1.741
	B2_E3_P2	über 10'000'000		601	4'100	24.37	0.10	3.31	0.03	1.741
	B2_E3_P3	über 10'000'000		über 4'100		3.87	0.10	3.31	0.03	1.741

* Der Anteil Biogas ist von der CO₂-Abgabe befreit.

** Abschaltbare Anlagen erhalten einen Leistungspreis in der Höhe von 50% des regulären Preises.